

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2021

Osnabrück, den 29. Oktober 2021

Nr. 18

### Stadt Osnabrück

Satzung vom 05. 10. 2021 zur Änderung  
der Abwasserbeseitigungssatzung  
der Stadt Osnabrück vom 24. März 2009,  
zuletzt geändert durch Satzung  
vom 8. Dezember 2015.....53

Jahresabschluss des Eigenbetriebes  
Immobilien- und Gebäudemanagement  
der Stadt Osnabrück  
für das Wirtschaftsjahr 2020 .....53

### Stadt Osnabrück

**Satzung vom 05. 10. 2021 zur Änderung  
der Abwasserbeseitigungssatzung  
der Stadt Osnabrück vom 24. März 2009,  
zuletzt geändert durch Satzung  
vom 8. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 06. 2021 (Nds. GVBl. S. 368) i.V.m. §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477) i.V.m. §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31. 7. 2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I 3901) und §§ 2, 6 und 8 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 5. 10. 2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2015, beschlossen:

#### Art. I

#### Änderung von Vorschriften

#### § 10 Grundstücksanschluss

In Abs. 1 Satz 5 wird nach Grundstück „eine Doppel-“ gestrichen und stattdessen „ein“ ergänzt.

Nach Satz 6 wird ergänzt:

Befindet sich auf dem Grundstück eine Doppelhausbebauung, erhalten die Einheiten auf Antrag der Eigentümer jeweils einen eigenen oder zusammen einen gemeinsamen Grundstücksanschluss.

#### Art. II

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2022 in Kraft.

Osnabrück, den 05. 10. 2021

#### Stadt Osnabrück

Gez.  
Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

#### Stadt Osnabrück

#### Jahresabschluss des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement der Stadt Osnabrück für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 05. 10. 2021 gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 und den Lagebericht festgestellt und dem Betriebsleiter Entlastung erteilt.

Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner GmbH wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement, Osnabrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes

Immobilien- und Gebäudemanagement, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Osnabrück, den 01. September 2021**

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Niemann                      Dr. Averdick-Bolwin  
(Wirtschaftsprüfer)              (Wirtschaftsprüfer)

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Entlastung des Werksleiters wird hiermit bekannt gemacht. Der Gewinn wird wie folgt behandelt:

**Behandlung des Jahresgewinnes**

a) Gewinnabführung an den städt. Haushalt	3.342.368,12 €
b) Zuführung in die zweckgebundene Rücklage für Instandhaltung	1.350.800,00 €
c) Auflösung der zweckgebundenen Rücklage für Ausschüttungssperre Pensions- und Beihilferückstellung	-7.751,60 €

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01. 11. 2021 bis 05. 11. 2021 während der Dienststunden im Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemanagement, Bierstr. 32a, 49074 Osnabrück zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Osnabrück, 29. 10. 2021**

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.